

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

0932/2026
Herr
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen: Vorhaben-ID
Süd-G01225

Potsdam, 07.09.2026

vorab per email: t12@lfu.brandenburg.de,

Vorläufige Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes in 15837 Baruth/Mark, Vorhaben-ID Süd-G01225

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der vorliegende Antrag wird abgelehnt. Unsere Stellungnahme ist aufgrund widersprüchlicher und fehlender Angaben bzw. nicht vorliegender Dokumente nicht abschließend. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Nach Vorlage der benötigten Angaben und Dokumente behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme zu ergänzen. Die von der Genehmigungsbehörde in der Bekanntmachung adressiert Waldumwandlung im Rahmen einer vorzeitigen Zulassung gem. § 8a BImSchG wurde mit den vorliegenden Antragsunterlagen vom Vorhabenträger nicht beantragt (siehe Abschnitt 1 Seite 2 Punkt 3 und Seite 4 Punkt 5). Mit Verweis auf die Unbestimmtheit des Antrages ist die Bekanntmachung diesbezüglich fehlerhaft (siehe auch Ausführungen unter Nr. 2 der Stellungnahme).

Die Stellungnahmen aus dem B-Planverfahren vom 28. Juli 2023, 20. März 2024, 25. April 2024, 7. Mai 2024, 7. April 2024, vom 19. August 2026 (Anlage 1) sowie unsere Stellungnahmen vom 26. Januar 2024, 18. Juni 2024 und 30. August 2024 zum Flächennutzungsplan (FNP) und unsere Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 sind Bestandteil der nachfolgenden Ausführungen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antragschriften im Normenkontrollverfahren vom 29. Januar 2026 und 16. Februar 2026 (Anlagen 2 – 3; nachfolgend „Antragschrift“) vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg) vom 19. Februar 2026, mit denen wir die vom Gericht angeordnete Außervollzugsetzung des B-Plans der Stadt Baruth vom 21. Februar 2025 bewirkt haben. Insbesondere nehmen wir unter Berücksichtigung dieser Antragschriften wie folgt Stellung, wobei wir sämtliche der vorgenannten Schriftstücke vollumfänglich zum Gegenstand der hiesigen Einwendungen machen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir in verschiedenen Schreiben auf die Unvollständigkeit der Unterlagen hingewiesen haben. Erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Teltow-Fläming - untere Wasserbehörde - vom 30. Juli 2026 (Bekanntmachung) wurde das Landesbüro erneut über das Vorliegen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) informiert. Danach plant die Fa. Ball Beverage Packaging Baruth GmbH (Ball) auf dem Gelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH (BUQ) in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 40, 41, 46 und 101 ein Dosenwerk zu errichten und zu betreiben. Bei dem Dosenwerk handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 420 Tonnen je Jahr im Endausbau. Die voraussichtliche Produktionsmenge im Endausbau soll bei circa 3,3 Milliarden Dosen pro Jahr liegen. Nach einem Bescheid des Landesbetriebs Forst vom 28. August 2025 soll im Zuge der Werkerrichtung eine Waldfläche von 8,4225 ha dauerhaft in eine andere Nutzungsart geändert, d. h. gerodet, werden.

Vorliegend handelt es sich um eine Neubekanntmachung, die erforderlich war, weil das verfahrensgegenständliche Gebäude der Dosenfabrik in der Planung um 180 Grad am unveränderten Standort gedreht wurde. Im Übrigen hat sich die Länge des Gebäudes um ca. 11 m erhöht. Die vorliegende Neubekanntmachung und Auslegung der Unterlagen ist allerdings fehlerhaft, weil sich ein handschriftlich unterzeichneter Antrag der Fa. Ball für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG nicht bei den veröffentlichten Unterlagen befindet. Im Übrigen nehmen wir zu unserem Schreiben vom 1. Dezember 2025 ergänzend Stellung, wobei wir alle vorgenannten Schriftstücke vollumfänglich zum Gegenstand der hiesigen Einwendungen machen:

1. Antragsbefugnis der Fa. Ball

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Antragsbefugnis der Fa. Ball im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hatten wir um Offenlegung der zwischen der antragstellenden Fa. Ball und der BUQ bestehenden vertraglichen Beziehungen gebeten. Bedauerlicherweise wurden uns die erbetenen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. Wir erlauben uns daher, an deren Vorlage zu erinnern.

2. Antrag nach § 8a BImSchG

Ausweislich der Bekanntmachung wurde für das Vorhaben eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt. Auf einen entsprechenden Antrag wird zwar in der Bekanntmachung des LfU vom 1. Juli 2026 hingewiesen. In dem von der Fa. Ball vorgelegten nicht abgezeichneten Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG (Erstelldatum: 15. Juni 2026) ist jedoch unter „Ziffer 3 Art des Verfahrens“ ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nicht angekreuzt worden (vgl. Abschnitt 1, Seite 2). Dementsprechend fehlt im Formular auch die zu § 8a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 BImSchG erforderliche Verpflichtungserklärung. Ein rechtswirksamer Antrag liegt uns daher nicht vor. Vorbehaltlich eines eventuell noch zu stellenden Antrags nach § 8a BImSchG bemerken wir Folgendes:

Nach der Regelung des § 8a Abs. 1 BImSchG setzt ein vorzeitiger Baubeginn voraus, dass

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- b) ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- c) der Antragsteller sich im Falle einer Antragsablehnung dazu verpflichtet, die Schäden zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Zu a) Nach dem Willen des Gesetzgebers muss auch im Rahmen des vorzeitigen Beginns sichergestellt sein, dass mit Blick auf die potentielle Gefahr, die von den beantragten vorläufigen Maßnahmen ausgeht, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich naturschutz- und wasserrechtlicher Belange nicht zu erwarten sind (vgl. hierzu Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, BT-Drs.20/11657, Seite 36/37). Aus rechtlicher Sicht kann mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Antragsstellers nicht gerechnet werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung vorzeitigen Beginns liegen nicht vor. So haben wir im B-Planverfahren darauf hingewiesen, dass der Planung schädliche Umwelteinwirkungen entgegenstehen, die insbesondere Lärmschutzbefange, Befange des Trinkwasserschutzes und des Artenschutzes tangieren und die nicht ohne Weiteres „weggewogen“ werden können, sondern eine vollständige Überarbeitung der Planung erfordern werden. Insoweit wird aus Vereinfachungsgründen auf unsere Stellungnahme vom 19. August 2026 (Anlage 1) hingewiesen. Hinzu kommt, dass eine fehlerfreie Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG nicht vorliegt (vgl. unten Nr. 4). Dem Vorhaben werden daher voraussichtlich öffentlich-rechtliche Vorschriften und Befange entgegenstehen (§ 6 Abs.1 Nr.2 BImSchG). Eine Planreife nach § 33 BauGB ist nicht gegeben. Vor Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ist die Rechtskraft eines etwaigen, neuen Bebauungsplans abzuwarten. Das laufende Aufstellungsverfahren liefert jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt sich ernsthaft bemüht, einen wirksamen bzw. rechtmäßigen Bebauungsplan aufzustellen. Die jüngste Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanverfahren hat vielmehr gezeigt, dass auch die überarbeiteten B-Planunterlagen an zahlreichen Fehlern leiden. So wird z. B. die Festsetzung eines Sondergebiets anstelle eines Industriegebiets scheitern, weil die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 1 BauNVO gar nicht vorliegen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass mit Beginn der Rodungsmaßnahmen im Trinkwasserschutzgebiet der über dem Grundwasserspiegel befindliche Oberboden durch das Entfernen der Baumwurzeln der Kiefern, das Abschieben des Bodens zu Ausschachtungsmaßnahmen etc. erheblichen Eingriffen unterliegen wird. So können sich Kiefern mit ihren Pfahlwurzeln 6 – 8m in den Boden graben und damit ohne Weiteres den Grundwasserleiter erreichen. Da nach dem Umweltbericht (UB) der obere Grundwasserleiter nur gering bedeckt ist und der Boden eine gute bzw. hohe Durchlässigkeit aufweist, besteht das erhöhte Risiko einer Grundwasserverunreinigung etwa durch Baufahrzeuge und Baumaterialien bzw. dem Eintrag von Kraftstoffen, Hydraulikölen und sonstigen Schadstoffen (vgl. UB, S. 29). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist z. B. das Abschieben des Oberbodens zum Grünlandumbruch in einem Wasserschutzgebiet eine wasserrechtliche Maßnahme, die im Rahmen des § 17 Abs.1 WHG zu prüfen und in der Ermessensentscheidung bei der Zulassung vorzeitigen Baubeginns zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Februar 2026, 9 VR 4.26 <Juris>, Nr. B II.1). Soweit für eine entsprechende Prüfung die untere Wasserbehörde zuständig sein sollte, wird angeregt, dass das LfU eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion einholt. Die Entscheidung sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht werden. Hilfsweise beantragen wir, uns die Entscheidung im Verwaltungsverfahren vorzulegen.

Zu b) § 8a BImSchG ist äußerst restriktiv zu handhaben, da mit dem vorzeitigen Baubeginn die Rodung von ca. 8,4 ha Wald verbunden ist, dessen Wiederherstellung im Falle einer Rodungsgenehmigung einige Jahrzehnte dauern wird. Dies gilt erst recht, wenn sich im Nachgang herausstellen sollte, dass für die Fläche überhaupt kein wirksamer Bebauungsplan aufstellbar ist bzw. die Stadt von diesem Anliegen Abstand nehmen sollte. Die wichtigen Funktionen des Waldes als effizientem Luftfilter, der erhebliche Mengen an CO₂ und Feinstaub (aus dem Industriegebiet) bindet, sich positiv auf das Klima durch Kühlung auswirkt, den Boden vor Erosion und Hochwasser und die benachbarten Orte vor Lärm schützt, für saubere Trinkwasservorräte sorgt und wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist, werden nicht kurzfristig wiederherstellbar sein. Sie sind daher irreversibel (vgl. auch Maximilian Roth, zur Vereinbarkeit von vorzeitigem Baubeginn und Naturschutz: zwischen realpolitischer Hektik und rechtsstaatlichen Grundsätzen in: NuR 2023, 73 <75>). Auf die Art des zu beseitigenden Waldes (Wirtschaftswald, Kiefernforst) kann es dabei nicht ankommen. Denn auch einem Kiefernforst wird man positive Auswirkungen auf das Lokalklima, als Luftfilter, als Lärmschutz, als Erholungsgebiet, als Wasserspeicher etc. nicht absprechen können.

Wir gehen daher davon aus, dass das Privatinteresse des Investors an einem vorzeitigem Baubeginn das öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Abschluss aller für das Verfahren notwendigen Verwaltungsentscheidungen nicht überwiegt. Hierbei sind auch die o. a. nachteiligen Folgen angemessen zu berücksichtigen.

Zu c) Aus dem aktualisierten Antragsformular ist – wie oben dargestellt – weder ein Antrag nach § 8a BImSchG ersichtlich noch ist eine Verpflichtung der Fa. Ball enthalten, nach der alle bis zur Entscheidung durch die Anlage verursachten Schäden zu ersetzen sind und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, der frühere Zustand wiederherzustellen ist. Die Anerkennung der zuletzt genannte Restitutionsverpflichtung ist allerdings für die Anwendung des § 8a BImSchG essenziell. Sie sollte im Falle des Vorliegens eines Antrags nach § 8a BImSchG seitens der Genehmigungsbehörde durch geeignete finanzielle Sicherheiten der Fa. Ball zusätzlich abgesichert werden (§ 8a Abs.2 Satz 2 BImSchG).

Im Übrigen nehmen wir nachfolgend ergänzend zu den jetzt eingereichten Unterlagen wie folgt Stellung:

3. Genehmigung der unteren Wasserbehörde

Die auch in der Bekanntmachung vom 1. Juli 2026 erklärte Ausgliederung der wasserrechtlichen Erlaubnis aus der Genehmigung nach § 4 BImSchG sehen wir aus den im Schreiben vom 1. Dezember 2025 genannten Gründen weiterhin kritisch. Zu berücksichtigen ist nämlich: Jedenfalls in der nach § 8a BImSchG vorzunehmenden Prognose sind selbst nicht konzentrierte Zulassungsentscheidungen mit zu berücksichtigen, weil ein berechtigtes Interesse der antragstellenden Person (§ 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG) an dem vorzeitigen Beginn nur dann bestehen kann, wenn sich das Vorhaben in seiner Gesamtheit umsetzen lässt, was alle notwendigen Zulassungsentscheidungen miteinschließt. Überdies gehört die Frage der Niederschlagswasserversickerung zu den Fragen, die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung - hier schon allein wegen der Waldrodung notwendig - zu berücksichtigen ist. Wir verweisen exemplarisch auf die Anlage 3 zum UVPG, welche unter Nr. 2.3.8 etwa bezüglich der UVP-Vorprüfung bei den standortbezogenen Merkmalen die Wasserschutzgebiete (hier: betroffen) explizit adressiert.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine aktuelle Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) vorliegt. Das im ersten Verwaltungsverfahren ausgelegte Dokument vom 19.08.2025 geht von falschen Voraussetzungen aus. Beispielsweise geht der Unterzeichner davon aus, dass sich das betreffende Grundstück nicht in einem Wasserschutzgebiet III B befindet.

In diesem Zusammenhang fordern wir das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde auf, allein schon wegen der Pflicht zur Verfahrenskoordinierung alle ihr vorliegenden aktuellen Unterlagen öffentlich bekanntzumachen und auszulegen. Dies scheint im betreffenden Verwaltungsverfahren nicht erfolgt zu sein.

3.1. Voraussetzungen / Technische Norm, Gütevorschrift und Lieferbedingung (TGL)

An den in unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 enthaltenen Ausführungen zu Ziffer 3.1 halten wir weiterhin fest.

Auch aus einem neueren Gutachten von Maul und Partner ist nicht ersichtlich, dass auf die erhöhten Anforderungen eingegangen wird, die mit dem Vorliegen eines Trinkwasserschutzgebiets verbunden sind. Vielmehr heißt es auf Seite 15 lapidar: „Aufgrund der Lage des Standortes im Wasserschutzgebiet Lindenbrück Zone IV kann es unter Umständen zu zusätzlichen Forderungen kommen. Nach Auskunft der Behörde erfolgt eine Betrachtung äquivalent zur Wasserschutzzone III B“ (vgl. Maul und Partner, Geotechnische Versickerungskonzeption – Ball - Neue Produktionshalle Baruth, Stand 19. Februar 2026, S.15). In der vorherigen Gutachtenfassung vom 17. September 2024 findet sich auf der gleichen Seite folgender Hinweis: „Aufgrund der Lage des Standortes im Wasserschutzgebiet Lindenbrück Zone IV kann es unter Umständen zu zusätzlichen Forderungen kommen, jedoch in der Konsequenz nicht solchen, die der Schutzzone III entsprechen würden.“ Im gleichen Gutachten aus dem Jahr 2024 schlagen die Gutachter vor, den Niederschlag von den Dachflächen über Rigolen zu versickern. Identische Planung findet sich dann auch im aktuellen Gutachten aus dem Jahr 2026.

In dem unter Punkt 3 erwähnten Formular des zuständigen Ministeriums „Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV)“ findet sich unter der Erläuterung zu Frage 2 folgender Hinweis: „In der Schutzzone III ist die erlaubnisfreie Versickerung nur als Flächen- oder Muldenversickerung über die belebte Bodenzone zulässig“. Hier sei anzumerken, dass dieses Formular nur für Baugrundstücke mit gewerblichen Bauvorhaben, deren Grundfläche 400 Quadratmeter nicht übersteigt, verwendet werden kann, was vorliegend nicht zutrifft. Diese Regelung, die im Rahmen der (erlaubnisfreien) Niederschlagsversickerung für solche Großvorhaben nicht anzuwenden ist, ist jedoch aus fachlicher und rechtlicher Sicht inkonsequent, denn die vorgesehene Rigolenversickerung ist im Wasserschutzgebiet schon aufgrund der fehlenden Pufferfunktion problematisch, da die Rigolen Niederschlagswasser zurückhalten, gleichzeitig aber die Selbstreinigung durch die belebte Bodenzone bzw. dem darunterliegenden Boden nicht gegeben ist. Die so notwendigen erforderlichen vorgeschalteten aufwändigen Reinigungsprozesse sind anscheinend nicht vorgesehen und scheinen schon wegen der vorliegenden extremen Überbauung des B-Plangebietes faktisch nicht möglich. Das zum Niederschlagswasser vorgelegte Schutzkonzept von Maul und Partner lehnen wir insoweit ab, als es beim Abführen des Niederschlagswassers offenbar auf eine Reinigung verzichtet (vgl. Maul und Partner, Geotechnische Versickerungskonzeption, Seiten 55 / 56).

Auch verkennen die Gutachter, dass die DDR-Wasserschutzgebiete nicht mit den aktuellen bundesrepublikanischen Wasserschutzgebieten vergleichbar sind. Die Schutzzone IV eines DDR-Wasserschutzgebietes kann, auch wenn beide die äußeren Bereiche des Schutzgebietes markieren, schon deshalb nicht mit der heutigen Schutzzone III B identisch sein, da die Ausweisung auf völlig unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Einteilungen basieren. Das vierstufige System in der DDR stützte sich auf das DDR-Wassergesetz speziell wie auch bei dem hier betroffenen DDR-Wasserschutzgebiet auf die TGL 24348. Die vier Zonen bestimmten sich oft über feste Radien. Im Gegensatz zu dem starren System der DDR orientiert man sich bei der aktuellen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes an präzise hydrologische Strömungs- und Isochronenmodellen. Hierbei spielt die 10- bis 12 Jahreslinie, die das Grundwasser bis zum Brunnen benötigt, eine entscheidende Rolle für die Abgrenzung der drei Zonen (auch der Teilzonen IIIA und IIIB). Somit ist eine fachliche korrekte Zuordnung des Plangebietes zu einer der drei Zonen bzw. zu den Teilzonen IIIA und IIIB nur anhand präziser hydrologischer Strömungs- und Isochronenmodelle möglich, welche die aktuelle bzw. genehmigte Fördersituation abbilden müssten. Diese Unterlagen hätten als Teil der Antragsunterlagen ausgelegt werden müssen.

Wenn schon das Gutachterbüro mit Verweis auf eine Auskunft „einer“ Behörde, wobei nicht klar erkennbar ist, ob es sich hier um die untere oder die obere Wasserbehörde handelt, die Schutzzone IV eines DDR-Wasserschutzgebietes fälschlicher Weise mit der Schutzzone III B eines bundesrepublikanischen Wasserschutzgebietes gleichsetzt, hätten die Gutachter konsequenterweise allein schon wegen der Rechtsklarheit (systematische Auslegung / Kontext) auch die aktuellste TGL 43840 vom April 1989 prüfen müssen. Denn diese TGL wäre durchaus fachlich vergleichbar gewesen, was sich neben anderen Kriterien auch schon in der identischen Aufteilung der Trinkwasserzonen zeigt. Unter Punkt 2.17. dieser TGL findet sich ein Versickerungsverbot für die Zone III 1 bzw. eine nur beschränkte Zulassung solcher Versickerung für die Zone III 2.

Antrag auf Vorlage fehlender Dokumente (Hilfsweise Antrag gem. UIG)

Die Vorlage hydrologischer Strömungs- und Isochronenmodelle für das betroffene Wasserschutzgebiet wird in elektronischer Form im Rahmen dieses BImSchG Verfahrens bzw. hilfsweise gestützt auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt.

3.2 Prognose des Umfangs der Entnahmemenge

An den in unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 enthaltenen Ausführungen zu Ziffer 3.2 halten wir fest und regen an, auch die in der Antragsschrift vom 16. Februar 2026 unter Tz. 4 „Trinkwasserversorgung“ enthaltenen Ausführungen einzubeziehen (vgl. Anlage 3, Seite 35).

Die Antragsunterlagen sehen eine erhebliche industrielle Wassernutzung vor. Anfänglich ergab sich eine maximale Prozessabwassermenge von etwa 640 m³ pro Tag. Das entspricht bei voller Ausschöpfung rechnerisch: $640 \text{ m}^3 / \text{Tag} \times 365 \text{ Tage} = 233.600 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich der geschätzte Trinkwasserbedarf gegenüber dem im Technischen Bericht ATP vom 17. Dezember 2024 ausgewiesenen Bedarf auf täglich 665 m³ bzw. 242.725 m³/a erhöht hat (vgl. Abschnitt 10, Seite 6). Es ist daher weiterhin sehr fraglich, ob mit der zusätzlichen Entnahmemenge die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG eingehalten werden können.

Vorliegend handelt es sich um einen erheblichen industriellen Wasserbedarf, der über die Wasserversorgung durch das WW Baruth nicht gesichert werden kann, da allein 92 % der genehmigten Entnahmemenge die Firma Rauch/Red Bull erhalten. Die restlichen 8 % stehen der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zur Verfügung. Diese Priorisierung der Bevölkerung ist vertraglich festgehalten. Aufgrund dessen kann das Prozesswasser nicht über das betreffende Wasserwerk bereitgestellt werden.

Ein ausreichend konkretes Wasserversorgungskonzept war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Dies stellt ein weiteres erhebliches Defizit (Abwägung) dar.

Zwar hat der WABAU mit Schreiben vom 21.5.2026 bestätigt. „dass für das geplante Dosenwerk im Industriegebiet Bernhardsmüh sowie dem geplanten Logistik-Zentrum der Firma BUQ ausreichend Trinkwasser für die Beschäftigten durch unser Wasserwerk und die öffentliche Trinkwassererschließung zur Verfügung steht. Die Trinkwassererschließung erfolgt durch das Wasserwerk am Mühlenberg.“

Aufgrund der vorgenannten Bestätigung müssen wir davon ausgehen, dass an die Fa. Ball offenbar nur reines Trinkwasser geliefert werden soll. Auf eine Verteilung von gereinigtem Abwasser an die Unternehmen auf dem Industriegebiet wird dagegen nicht eingegangen, zumal der Zeitpunkt der Fertigstellung der geplanten Erweiterung (?) des kommunalen Klärwerks überhaupt noch nicht absehbar ist. Es bleibt daher – wie in unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 ausgeführt - weiterhin dabei, dass die in der TGL enthaltene Voraussetzung, wonach „merkliche quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers“ (vor Ort) zu unterbinden“ seien, nicht erfüllt ist. Daher besteht u. E. weiterhin ein Prüfbedarf, ob auch in Zukunft eine Grundwasserneubildung im Trinkwasserschutzgebiet wahrscheinlich ist. Um sich ein Bild über die Grundwasserstände zu machen, müssen die Ganglien der relevanten Grundwassermessstellen offengelegt werden. Zusätzlich ist ein hydrogeologisches Gutachten mit Modellierung vorzulegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die ehemals geplante eigene Brunnenversorgung zur Bereitstellung von Löschwasser von uns abgelehnt wird.

3.3 Abwasserbeseitigung

In den aktuellen Unterlagen nach dem BImSchG ist hierzu ein Gutachten des Hygiene Instituts Gelsenkirchen vom 16. Juni 2025 abgelegt, das bereits Gegenstand der Auslegung vom 25. September 2025 war. Wir verweisen daher vollumfänglich auf Nr. 3.3 unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025.

Auf der Seite 5 des Abschnitts 10 der Antragsunterlagen heißt es: „Die finalen Grenzwerte für die neue kommunale Kläranlage werden zurzeit durch die Stadt Baruth/Mark in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Daher sind die in der Beschreibung der betriebsinternen Kläranlage von Ball genannten Werte vorläufig und werden bei Bedarf an die seitens der Stadt Baruth definierten Grenzwerte angepasst.“ Und: „Zu den einzuhaltenden Anforderungen für den Standort Ball Baruth besteht aufgrund der noch offenen Regelungen s.o. noch Klärungsbedarf.“ Weiter: „Die Führung / Behandlung des Produktionsabwassers von Ball ab dem Übergabeschacht an der Grundgrenze wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt. Die dafür erforderlichen Schritte befinden sich bereits in Abstimmung.“

mung zwischen der Stadt Baruth/Mark bzw. der Abwasserwerke Baruth GmbH als Betreiberin der neuen Kläranlage und der BUQ als Grundstückseigentümerin der Flächen.“

Auf der Seite 29 unter Punkt 10.1.6. sind in der Planzeichnung die Übergabeschächte für häusliches und industrielles Abwasser zur Kläranlage Baruth zu erkennen. Ob es sich hier um die in Planung befindliche oder schon bestehende Kläranlage handelt, ist aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar. Anscheinend werden die Zuleitungen über das Erweiterungsgelände und über das bestehende Industriegebiet geführt. Somit ist die geplante Anlage direkt mit der Kläranlage verbunden und müsste sich in den Antragsunterlagen wiederfinden. Diese in einem gesonderten Genehmigungsverfahren abzuhandeln, wird von uns kritisiert. Vorliegend handelt es sich um ein konzentrierendes Verfahren, welches im Rahmen der Anlagengenehmigung abschließend abgearbeitet werden muss. Wir verweisen bezüglich der Konzentrationswirkung auf die auf Seite 3 unter Punkt 3.1. des Antrages beantragte Indirekteinleitung. Zu berücksichtigen ist § 58 Abs. 1 WHG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen – die im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen sind – das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. In diesem Fall unterliegt die Zulassung, anders als die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG (§ 13 BImSchG), der Konzentrationswirkung.

Es ist somit aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar, wie und in welcher Kläranlage die Abwässer behandelt werden.

3.4. Wasserschutzgebieten

Besonders schwer wiegt die nach den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig geklärte wasserrechtliche Situation. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Genehmigung nur zulässig, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen. Für Wasserschutzgebiete bestimmt § 52 WHG ausdrücklich, dass bestimmte Handlungen verboten oder nur eingeschränkt zulässig sein können, soweit dies zum Schutz des Gebietes erforderlich ist. Eine Befreiung ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Die Schutzgebietslage ist daher unmittelbar Bestandteil der Genehmigungsprüfung nach § 6 BImSchG. Eine Genehmigung kann nicht darauf gestützt werden, dass eine spätere wasserrechtliche Prüfung möglicherweise zu einem positiven Ergebnis gelangt. Vielmehr muss bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geklärt sein, ob das Vorhaben unter den konkreten Schutzbestimmungen zulässig ist.

3.4.1. Niederschlagswasser

Besonders kritisch ist die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser. Noch entscheidender ist jedoch, dass die Betrachtung die Besonderheiten eines industriellen Betriebs mit

- erheblichem Lkw-Verkehr, - Gefahrguttransporten,
- Lösemitteln,
- Farben,
- Chemikalien,
- Betriebsstoffen,
- Abfällen und
- potenziell kontaminierten Verkehrs- und Hofflächen nicht ausreichend abbildet.

Nach § 51 WHG dienen Wasserschutzgebiete gerade dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen. Es ist deshalb nicht ausreichend, lediglich einen rechnerischen Nachweis nach DWA-M153 vorzulegen. Erforderlich ist vielmehr eine standortbezogene hydrogeologische Betrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Stoffe und Verkehrsflächen.

Wir fordern, grundsätzlich das Versickerungskonzept auf ein 100-jähriges Ereignis auszulegen. Dies muss klar in den Unterlagen erkennbar sein, für welches Niederschlagsereignis das Versickerungskonzept ausgelegt wird. Auch wird die geplante Rigolenversickerung im Wasserschutzgebiet abgelehnt.

Das Versickerungskonzept von Maul + Partner unterscheidet sich erheblich von dem des Bebauungsplanverfahrens und des damaligen BlmSch-Verfahrens. Anscheinend wurden weitere Versickerungsversuche durchgeführt (veränderter Versuchsaufbau). Im Bereich der Sickermulden wurden wahrscheinlich weitere Untersuchungen durchgeführt (Anlage A 1). Zudem sind auch weitere Rammsondierungen / Rammkernbohrungen aufgeführt. Das Versickerungskonzept des B-Planverfahrens und damaligen BlmSch-Verfahrens sind somit nicht vergleichbar mit dem jetzigen Verfahren. Inwiefern die Daten aus dem B-Plan-Verfahren und des damaligen BlmSch-Verfahrens in das aktuelle Verfahren eingeflossen sind, ist nicht nachzuvollziehen.

Nachfolgend sollen nur einige Beispiele divergierender Angaben genannt werden:

Es variieren Dachflächengrößen und Abflussbeiwerte.

Auch wird im Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 (AT P-Architekten, Seite 256) bei der „Dachfläche Lager“ (Gründach humusiert <10cm) ein Abflussbeiwert von 0,3 angegeben.

Dagegen heißt es im Gutachten von Maul + Partner auf der Seite 17: „Für die Dachflächen „STORAGE DA 1.1 bis 4.12“ ist eine extensive Begrünung vorgesehen. Hier kommt ein Abflussbeiwert von 0,5 zum Ansatz.“ Auf Grund der widersprüchlichen Angaben und fehlender Angaben zum Aufbau der begrünten Dachflächen können die angegebenen Abflussbeiwerte nicht nachvollzogen werden.

Laut amtlichem Lageplan beträgt die Baugrundstücksfläche 84.291 m². Gemäß des aktuellen Merkblatts DWA-M 153 ist das kanalisierte Einzugsgebiet ebenfalls 84.291 m² groß. Weshalb im Merkblatt DWA-M 153 (Stand 15.10.2024) das kanalisierte Einzugsgebiet nur 80.600 m² betragen, kann unsererseits nicht nachvollzogen werden. In der letzten Fassung des Merkblatts DWA-M 153 hat die Dachfläche eine Größe von 47.367 m². Dies entspricht 56,20 % der Grundstücksfläche. Selbst wenn man die abflusswirksame Fläche von 35.003 m² heranzieht, entspricht diese noch 41,52 % der Grundstücksfläche. Da der Nachweis in den Antragsunterlagen nicht erbracht wurde, dass die Verkehrsflächen, wie im Gutachten von Maul + Partner ohne fachlichen Nachweis behauptet, schadlos überflutet werden könnten, muss die abflusswirksame Fläche der Verkehrsfläche mit 19.670 m² mit den Dachflächen addiert werden. Der Flächenanteil der Gesamtfläche von 54.673 m² an der Grundstücksfläche beträgt 64,88 %. Wenn man die fehlerhaft berechnete Differenz der Gründachfläche (0,5 statt 0,3) von 2.542 m² addiert, ergibt dies eine abflusswirksame Fläche von 57.215 m², was einem Anteil an der Grundstücksfläche von 67,88 % entsprechen würde. Bei dem vorliegen-

den Gutachten kann man sich angesichts einer faktischen flächenanteiligen Versiegelung von 69.224 m², was 82 % der Grundstücksfläche entspricht, nicht des Eindrucks erwehren, dass hier mit spitzer Feder gerechnet wurde. Hier sei nur mal auf die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl von maximal 0,8 verwiesen, welche hier offensichtlich überschritten wird.

Unter Punkt 1 im Abschnitt 13 finden sich zum Betriebsgrundstück diesbezüglich abweichende Angaben.

Auch finden sich in den Antragsunterlagen keine Angaben, welche Rigolen (Typbezeichnung) für die Entwässerung der Dachflächen verwendet werden sollen. Somit ist nicht nachvollziehbar ob diesbezüglich eine Vorreinigung des Regenwassers geplant ist.

Weiterhin heißt es auf der Seite 35 des aktuellen Gutachtens von Maul + Partner: "Wir empfehlen die Mulde mit einer Tiefe von 0,2 m und einem Volumen von 95 m³ auszulegen." In der Tabelle 30 finden sich jedoch ganz andere Angaben zum erforderlichen Speichervolumen.

Des Weiteren zeigt der Bohrkern DPH/SB 6/24 (Maul + Partner, PDF-Seite 66) schon feuchte Bereiche bei einer Tiefe von ca. 2,80 m an. In den anderen Bohrkernen korreliert die „Nässe“ im Bohrkern meist mit dem Auftreten des Grundwasserstandes. In diesem Bohrkern ist dieser jedoch nicht vermerkt. Das Aufkommen von Nässe in dieser Tiefe ist etwas ungewöhnlich, da benachbarte Bohrkern in dieser Tiefe keine Nässe anzeigen. Bohrkern DPH/SB 6/24 liegt in einem relevanten Bereich einer Sickermulde. Durch wassergesättigten Boden kann eine Versickerung von Niederschlagswasser erschwert werden. Hier sind weitere Untersuchungen notwendig, ob hier lokal Grundwasser höher ansteht.

Das zum Niederschlagswasser vorgelegte Schutzkonzept von Maul und Partner lehnen wir insoweit ab, als es beim Abführen des Niederschlagswassers offenbar auf eine Reinigung verzichtet (vgl. Maul und Partner, Geotechnische Versickerungskonzeption, Seiten 55 / 56). Eine Schacht- oder Rigolenversickerung ohne Vorreinigung ist allerdings in Schutzgebieten in Brandenburg immer ausgeschlossen (vgl. Sieker, a. a. O., Seite 20). Zudem gehen die Gutachter von einer Schutzkategorie IV aus, was – wie oben dargestellt – nicht zutrifft.

Die geplanten Versickerungsanlagen liegen in einem sensiblen Bereich mit Wasserschutzfunktion. Es fehlt ein schlüssiges Konzept, wie im Brand- oder Havariefall kontaminiertes Löschwasser von der Versickerung freigehalten wird. Ohne Rückhaltebecken, Absperr- bzw. Umleitmöglichkeiten besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und damit Schadstoffe ins Grundwasser eingetragen werden.

Der einzige folgende Eintrag zu Schadensfällen findet sich auf Seite 52 des Gutachtens von Maul + Partner: „Bei Schadensfällen (z.B. Ölunfall) ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde einzuschalten.“ Aus dieser gutachterlichen Aussage ist zu schlussfolgern, dass keine solchen Extremfälle im Versickerungskonzept betrachtet wurden bzw. werden sollten. Wenn eine solche Anlage, wie beantragt, im Trinkwasserschutzgebiet liegt, sind zwingend Störfälle, Havarien und Brandfälle einzeln sowie in möglicher auftretender Kombination zu betrachten. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme zum B-Plan.

Die vorliegenden Unterlagen beschreiben ausschließlich den Umgang mit Niederschlagswasser, jedoch nicht das Löschwasseraufkommen bei einem Störfall (Brandereignis), ggf. auch beides kombiniert. Zudem ist aufzuzeigen, wie Löschwasser aufgefangen und entsorgt werden soll.

Weiterhin ist unklar, ob im Brandfall die Regenwasserkanalnetze (Dachflächen, Verkehrsflächen) sowie die Sickerbecken ausreichend dimensioniert sind (vor allem auch im Fall eines gleichzeitigen (100jährigen) Niederschlags- und Brandereignisses). Es ist darzulegen, mit welchen Vorkehrungen verhindert wird, dass kontaminiertes Löschwasser in den Boden und in das Grundwasser (vor allem hinsichtlich Wasserschutzgebietsverordnung) bzw. in die Kanalisation gelangt. Im Brandschutzkonzept der Corall Ingenieure GmbH findet sich nur folgender Hinweis: „Für Anlagen, welche in den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, besteht das Erfordernis der Rückhaltung kontaminierten Löschwassers gemäß dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts in Verbindung mit den geltenden Anforderungen aus dem Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).“ Eine konkrete Untersetzung dieser Aussage findet sich nicht im erwähnten Gutachten bzw. auch nicht in den Antragsunterlagen.

3.4.2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll hier nur beispielhaft aus dem Sachverständigengutachten zum Einhalten der Gewässerschutzanforderungen wie folgt zitiert werden:

„Die Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe bzw. die sicherheitstechnische Ausrüstung wie Rückhaltung und Ausführung der Dichtflächen, bleiben i. W. unverändert. Es wird lediglich im Bereich der außenliegenden Sprinklerzentrale eine Lageranlage für Diesel mit einem Volumen von 2.000 l errichtet. Die Lageranlage für Diesel war im damaligen Gutachten noch nicht berücksichtigt. Da die Lageranlage der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zugeordnet ist, ist auch für diese Anlage nachzuweisen, dass die Gewässerschutzanforderungen insgesamt eingehalten werden.“

Nach § 40 AwSV besteht für die Errichtung eines Tanks über 1000 Liter eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde. Diese Anzeige fehlt in den vorliegenden Antragsunterlagen.

3.4.3. Gefahrgutverkehr durch das Wasserschutzgebiet

Ein besonders schwerwiegender Punkt ist das Fehlen eines belastbaren Konzepts für den Transport gefährlicher und wassergefährdender Stoffe. Nach den vorliegenden Unterlagen ist für den Gesamtstandort mit erheblichen Verkehrsbewegungen zu rechnen:

ca. 383 Lkw pro Tag
ca. 766 Lkw-Fahrten,

insgesamt ca. 1.745 Fahrzeugbewegungen pro Tag

Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Gefahrguttransporte durch das Wasserschutzgebiet nicht hinreichend genug. Damit fehlt insbesondere eine belastbare Betrachtung für:

- Unfall eines Tank- oder Gefahrgut-Lkw,
- Austritt von Lösemitteln,
- Austritt von Farben,
- Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten, - Brandereignisse,
- Löschwassereintrag,
- Havarien auf Zufahrtsstraßen,
- Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser.

Gerade bei einem Standort in einem Wasserschutzgebiet ist dies nicht lediglich eine Verkehrsfrage. Es handelt sich um eine Grundwasserschutz- und Gefahrenabwehrfrage. Man muss deshalb nachvollziehbar feststellen können, dass auch bei einem realistischen Unfallereignis keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

Die wasserrechtliche Problematik darf nicht isoliert auf die Betriebsfläche beschränkt werden. Das Gefährdungspotential entsteht vielmehr aus einer Kombination von Produktion + Lagerung + innerbetrieblichem Transport + Lkw-Anlieferung + Gefahrgutverkehr + Abfalltransport + Niederschlagswasser + Versickerung. Die bisherige Betrachtung scheint diese einzelnen Elemente weitgehend getrennt zu behandeln. Gerade dies wird dem Vorsorgegedanken des Immissionsschutzrechts jedoch nicht gerecht. § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet den Betreiber unter anderem dazu, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden bzw. Vorsorge zu treffen.

Zusammen mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist daher eine Gesamtbetrachtung des Standortes erforderlich.

4. Luftschadstoffe

Aus dem vorliegenden Gutachten der Fa. ALB Akustiklabor Berlin vom 26. Mai 2026 ergibt sich, dass die Gesamtzusatzbelastung der Immissionen für den Luftschadstoff NO₂ und Immissionsmaximum im Jahresmittel 0,3 µg/m³ betragen und damit unterhalb des Irrelevanzkriteriums von ≤ 1,2 µg/m³ (NO₂) liegen soll (vgl. Lufthygienisches Fachgutachten ALB Akustik Labor Berlin vom 26.5.2026, Seite 70). Nach Nr.7.3.3 des Gutachtens wurde für das 1,1 km entfernte FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ im Hinblick auf den Eintrag von Stickstoff und Säure festgestellt, „dass die Zusatzbelastung des Immissionsmaximums ≤ 0,3 kg/(ha a) Stickstoff bzw. ≤ 0,04 keq /(ha a) Säureäquivalente je Hektar und Jahr beträgt“. Aus den vorgenannten Daten wird im Gutachten der Schluss gezogen, dass „entsprechend Anhang 8 TA-Luft eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen sei, wenn sich dieses außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befindet, der sich wiederum über die vorstehenden Abschneidekriterien definiert“ (vgl. Lufthygienisches Fachgutachten, Seite 70). Damit wird im Ergebnis die Ermittlung einer Vorbelastung abgelehnt (vgl. Lufthygienisches Fachgutachten, Tz. 7.5, Seite 71).

Die im Gutachten vertretene Rechtsansicht lehnen wir ab. Nach derzeitigem Sachstand ist das Gutachten ungeeignet, um die nach § 34 Abs.1 BNatSchG erforderliche Verträglichkeit des Projekts (Errichtung einer Dosenfabrik sowie die bereits vorhandene Abfüllanlage) mit dem vorhandenen FFH-Gebiet nachzuweisen. Abgesehen davon, dass einige der in Tabelle 5 enthaltenen maximalen NO₂ Maximalwerte für die RTO/TRA bereits die in unter Nr. 2.4 der TA-Luft angegebenen Höchstwerte von 1,8 kg/h überschreiten, ist die unterbliebene Ermitt-

lung einer Vorbelastung rechtswidrig. So hat das BVerwG ausgeführt, dass die Bewertung eutrophierender Stickstoffeinträge bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Hilfe von Critical Loads und dem sog. Abschneidewert von 0,3 kg N/ha/a zwar dem Stand der Wissenschaft entsprechen sollen (vgl. BVerwG vom 11. September 2025 – 7 C 7.24 <Rechtsprechung im Internet>, Rn.27). Allerdings hat das Gericht einen pauschalen Grenzwert nicht als verlässlichen Beurteilungsmaßstab für die jeweils spezifische Empfindlichkeiten aufweisenden FFH-Gebiete angesehen. Vielmehr muss nach dem Prinzip des „Critical Load“ untersucht werden, ob sich das betroffene FFH-Gebiet nicht bereits aufgrund der vorhandenen Vorbelastung in einem kritischen Bereich bewegt (vgl. BVerwG vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 <juris>, Rn.108). Sollte sich aufgrund der Vorbelastung bereits aktuell ein ungünstiger Erhaltungszustand des zu schützenden FFH-Gebiets ergeben, sind nach Ansicht des Gerichts zusätzliche Beeinträchtigungen nicht gerechtfertigt. Unter diesen Gegebenheiten wäre das FFH-Gebiet dann für jede Zusatzbelastung gesperrt. Da im Gutachten eine entsprechende Prüfung unterblieben ist, ist es fehlerhaft und kann der Genehmigungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Aber auch die weiteren fachlichen Annahmen, welche dem Gutachten zugrunde liegen, sind nicht nachvollziehbar. Die oben bereits erwähnte Annahme einer Entfernung von 1,1 km zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“, vgl. etwa 6.2.1 Stickstoff- und Säureeinträge in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Seite 48 des ALB-Gutachtens, erschließt sich nicht. Auch der Verweis auf die südöstliche Lage ist unverständlich.

Eine einfache Entfernungsmessung mit dem Brandenburg Viewer zeigt, dass das südlichste Vorhaben-Flurstück 40, Flur 3, Gemarkung Baruth (vgl. dazu auch die Flurstücks-Angaben in der Bekanntmachung), sich in einer Entfernung von gerade einmal rund 1.060 m zum Vorhabenstandort befindet. Dies insbesondere in südlicher bzw. südwestlicher Richtung (nicht aber südöstlicher).



So verläuft ein Teilbereich des FFH-Gebiets, wie die braun unterlegten Flächen in der Abbildung 11, S. 49 des ALB-Gutachtens, Kapitel 6.2.1, zeigen, unmittelbar westlich des Bahnhofes Baruth (Mark). Wir fügen zur Veranschaulichung einen Auszug aus dem Kartendienst des LfU, Naturschutzfachdaten, nachfolgend ein:



Bei dieser Entfernung zum Vorhabenstandort sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebiets grundsätzlich nicht auszuschließen. Der Pauschalverzicht auf

eine graphisch dargestellte Ausbreitungsberechnung ist jedenfalls nicht zulässig. Zumal gemäß Standard-Datenbogen in dem FFH-Gebiet zahlreiche stickstoffempfindliche LRT als Erhaltungsziele geschützt sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Angaben unter 7.3.3 *Stickoxidimmissionen, Stickstoffdeposition und Säureeinträge*, Seite 70 des ALB-Gutachtens, bezüglich etwa des Maximums der Stickstoffdepositionen mit Angabe zur Gesamtzusatzbelastung räumlich nicht lokalisiert sind. Es ist anhand der gutachterlichen Ausführungen nicht klar, worauf sich diese Aussagen zum Maximum beziehen. Um welche Immissionsorte handelt es sich?

Selbst die Unterschreitung der 0,3 kg N/ha*a-Schwelle für das FFH-Gebiet, die das Gutachterbüro behauptet, ist ohne graphische Ausbreitungsberechnung nicht überprüf- und verifizierbar. Dringend erforderlich ist demnach eine vollständige Überarbeitung des Gutachtens mit belastbaren und räumlich konkreten Aussagen zur Zusatzbelastung. Notwendig ist weiterhin eine graphische Darstellung der 0,3 kg N/ha*a-Isolinie, so dass ersichtlich ist, welche Bereiche von dieser erfasst sind, und welche nicht.

All dies ist zugleich einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zuzuführen, welche – soweit ersichtlich – nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird zu überprüfen sein, welches das nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu untersuchende Projekt im rechtlichen Sinne ist. Das geplante Dosenwerk ist grundsätzlich nicht isoliert zu betrachten, sondern bei der gebotenen wirkungsbezogenen Betrachtungsweise ist mindestens die Abfüllanlage mit zu berücksichtigen.

Damit ist zugleich klar: Die Erteilung eine Genehmigung verstößt gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG, weil erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele u. a. des FFH-Gebiets „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ nicht auszuschließen sind.

5. Lärmschutz

Von der Fa. ALB Akustiklabor Berlin wurde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ein überarbeitetes Gutachten (Stand: 26. Mai 2026) vorgelegt. Die in der Tabelle 13 auf Seite 42 enthaltenen Werte sind nicht plausibel, da nicht die Gesamtlärmbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (nachfolgend: IO) ausgewiesen wird. So wird auf Seite 18 des Gutachtens ausgeführt, dass die Immissionsrichtwerte (nachfolgend: IRW) an einigen maßgeblichen IO in Baruth und Mückendorf durch die Geräuschemissionen aus dem IG Bernhardsmüh insbesondere nachts im Bestand bereits überschritten sind. Entsprechendes ist aus der Tabelle ebenso wenig zu erkennen, wie ein Abzug der Vorbelastung aus der Lärmkulisse des vorhandenen Industriegebiets.

Damit ist einerseits für die betroffenen Anwohner nicht überprüfbar, welcher Lärmbelastung sie nach Errichtung des Dosenwerks insgesamt ausgesetzt sind. Weiter ist nicht nachprüfbar, inwieweit die Gesamtbelastung am maßgeblichen IO den für diesen Ort maßgeblichen IRW im Sinne von Nr.6 der TA-Lärm überschreiten bzw. unterschreiten wird. Hierzu hatten wir bereits mit Schreiben vom 1.Dezember 2025 und 19. August 2026 (Anlage 1) ausgeführt, dass die in der Radeland Siedlung gelegenen Wohnhäuser einem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist auch der Ansatz von Zwischenwerten bei einigen IO nicht gerechtfertigt. Denn ein solcher Ansatz setzt nach Nr. 6.7 der TA-Lärm voraus, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird bzw. ein entsprechender Zwischen-

wert nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Vorliegend liegt die Rücksichtnahmepflicht in erster Linie bei dem Betreiber der an die Bebauung heranrückenden Industrieanlage. Im Übrigen ist auch der Stand der Lärminderungstechnik nicht eingehalten, zumal die Stadt Baruth im Planungsverfahren etwaige Lärmschutzmaßnahmen offensichtlich nicht vorsieht. Ein Zwischenwert ist damit nicht ansetzbar.

Den im Gutachten enthaltenen Verzicht auf Ermittlung der Vorbelastung, der damit begründet wird, dass die zusätzlichen Immissionen beim jeweiligen IO den entsprechenden IRW um mehr als 6 dB(A) unterschreiten würden (vgl. Nr. 3.2.1 TA-Lärm), lehnen wir ab. Zum einen ist das Ergebnis dieser „Irrelevanzprüfung“ nach Berücksichtigung unserer o. a. Anmerkungen fragwürdig. Denn die Abweichung einiger IO liegen rechnerisch äußerst knapp oberhalb der „Irrelevanzschwelle“ (z. B. IO Ba 5: 6,8 dB(A), IO Ba 7: 8,6 dB(A), IO Ba 8: 8,0 dB(A), wobei der Beurteilungspegel (hier: der „Prognosewert Getränkedosenwerk L“) im Rahmen der gebotenen Worst-Case-Betrachtung nach oben zu runden ist (vgl. OVG Münster vom 25. März 2025 – 7 D 211/23 AK <Justiz NRW>, Tz.102 f). Daraus folgt für die o. a. IO ein Wert von 6,0 dB(A) für den IO Ba 5, von 8,0 dB(A) für den IO Ba 7 sowie von 8,0 dB(A) für den IO Ba 8. Im Übrigen wird auf Seite 17 des Gutachtens ausgeführt, dass an einigen maßgeblichen IO in Baruth und Mückendorf durch die Geräuschemissionen aus dem IG Bernhardsmühl die IRW insbesondere nachts im Bestand bereits überschritten seien. Diese Feststellung kann wegen des Verzichts auf eine Regelfallprüfung nicht nachvollzogen werden. Sie stimmt mit der Begründung zum B-Plan überein, wo festgestellt wird, dass „im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für zwei Immissionsorte der Kernstadt Baruth schon im Bestand Beurteilungspegel ermittelt <wurden>, die oberhalb des nächtlichen Schwellenwerts für eine mögliche Gesundheitsgefährdung liegen“ (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Stand Juni 2026, S.53), Damit ist ein Verzicht auf eine genaue Ermittlung von Vorbelastung, Gesamtbelastung und kurzzeitigen Geräuschspitzen bei den jeweiligen IO unvermeidbar.

Die bisherige Planung ging unter anderem von einer erheblichen Verkehrsbewegung aus; im Umweltbericht wurden für das Dosenwerk im Mittel rund 1.452 Wege je Werktag für Lkw- und Pkw-Verkehr angesetzt. Gerade deshalb reicht es nicht aus, lediglich festzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte grundsätzlich eingehalten werden. Entscheidend ist, ob diese Einhaltung auch für die jetzt tatsächlich beantragte räumliche Anordnung nachgewiesen wurde.

6. CEF-Maßnahmen

Zum Themenkomplex „CEF-Maßnahmen“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 sowie auf unsere Antragsschrift vom 29. Januar 2026 (Anlage 2).

7. Ausgleichsmaßnahmen und Kampfmittelvorkommen

Die vorgesehene Kompensation, in Form des ökologischen Waldumbaus, für Flächen mit Sonderfunktionen Immission- Wasser- Sichtschutz werden wegen der fehlenden Ortsnähe (funktionale Zusammenhalt) abgelehnt. Da die geplanten Waldumbaumaßnahmen die beiden geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Kompensation nur durch Neuaufforstung umzusetzen. Die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 28.08.2025 ist hinsichtlich des Abzuges der Kampfmittelverdachtsflächen fehlerhaft. So wird auf Seite 30 des UB das Plangebiet „im Hinblick auf Kampfmittelbelastungen für die vorgesehene Nutzung als hinreichend untersucht und freigegeben“ eingestuft (vgl. Büro Hemeier vom 15. Juni 2026, S.30). Ob -wie in unserem Antragsschreiben dargelegt, eine hinreichen-

de Untersuchung, etwa in Form einer Auswertung von alten Luftbildern, erfolgt ist, ist nicht ersichtlich (vgl. unser Antragsschreiben vom 29. Januar 2026, S. 80, Anlage 2). Unterstellt, dass die im UB enthaltene Angabe zutrifft, ist es unverständlich, weshalb der Landesbetrieb Forst dann in seiner Stellungnahme bei der Berechnung der umzuwandelnden Fläche einen Abschlag wegen Kampfmittelverdachts gewährt hat (vgl. Schreiben des Landesbetriebs Forst vom 28. August 2025, S.10). Dieser Abzug ist zu korrigieren.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich der außerhalb der Stadt Baruth gelegenen Ausgleichsflächen eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden erfolgen sollte, damit im Genehmigungsverfahren eine vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit und Pflege der Flächen sichergestellt werden kann (vgl. Ziffer 3.1 des gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne in der Fassung vom 8. März 2024, ABl. 24, S.244f). Bezüglich der weiter bestehenden Bedenken zur Festsetzung der Ausgleichsflächen weisen wir auf Ziffer 7 unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 hin.

8. Landschaftsschutzgebiet

Hinsichtlich der weiterhin bestehenden Zweifel an einer genauen Abgrenzung zwischen Landschaftsschutzgebiet, Bebauungsplangebiet und der geplanten Werksflächen wird auf Ziffer 8 unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 verwiesen.

9. Anforderung an die Antragsunterlagen

Da sich auch bei den neu ausgelegten Unterlagen Mängel bei der Prüffähigkeit ergeben haben, verweisen wir auch insoweit auf Ziffer 9 unserer Stellungnahme vom 1. Dezember 2025.

9.1. Fehlender Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach den vorliegenden Unterlagen liegt für das Vorhaben bislang kein vollständiger Ausgangszustandsbericht, sondern lediglich ein Untersuchungskonzept vor. Das ist angesichts der Art des Vorhabens besonders problematisch. Das geplante Werk ist eine Industrieemissionsanlage nach IED - Richtlinie 2010/75/EU. Nach den Antragsunterlagen sollen erhebliche Mengen organischer Lösemittel sowie weitere gefährliche bzw. wassergefährdende Stoffe eingesetzt, gelagert und verarbeitet werden. § 10 Abs. 1a BImSchG verlangt bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers möglich ist. Er ist zwingender Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV konkretisiert die Anforderungen. Der AZB muss insbesondere Informationen über die derzeitige bzw. frühere Nutzung sowie Boden- und Grundwassermessungen enthalten und einen späteren quantifizierten Vergleich mit dem Zustand bei Betriebseinstellung ermöglichen. Nach der vorliegenden Antragsprüfung ist gerade dieser Ausgangszustand derzeit nicht belastbar dokumentiert. Das ist hier von besonderem Gewicht, weil der Standort nach den vorliegenden Unterlagen in einem Wasserschutzgebiet liegt und zugleich eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist. Damit betrifft der fehlende AZB nicht lediglich eine spätere Dokumentationspflicht. Er betrifft eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Frage,

- ob der Boden bereits vorbelastet ist,
- ob Grundwasser bereits belastet ist,

- welche Stoffe am Standort relevant sind,
- welche Einträge durch den Betrieb möglich sind und
- wie eine spätere Verschlechterung des Zustands festgestellt werden kann.

Beispielhaft wiederholen wir an dieser Stelle die Forderung aus der Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 wie folgt: „Zudem liegt uns ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 10 Abs.1a des BImSchG i. V. m. § 4a Abs.4 der 9. BImSchV nicht vor, der eine Abschätzung des ursprünglichen Zustands ermöglicht. Es wird daher beantragt, den Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers im Rahmen des aktuellen Verwaltungsverfahrens öffentlich auszulegen, hilfsweise gem. UIG oder AIG uns umgehend zur Verfügung zu stellen.“

Hier sei aktuell nur eine Passage beispielhaft aus dem Gutachten der Firma Müller BBM wie folgt zitiert: „Von den Stoffen, die auf dem Standort verwendet werden (Anhang A) und die in eine der Wassergefährdungsklassen eingestuft sind, überschreiten die in Spalte 11 „Mengenrelevanz“ des Anhangs A mit „JA“ bezeichneten Stoffe aufgrund der Lagermengen die Mengenschwellen. Es handelt sich um 22 verschiedene Stoffe bzw. Stoffgemische, die mengenrelevant sind und für die im Grundsatz ein AZB zu erstellen ist. „Öle“ wird vorsorgend als weiterer mengenrelevanter Stoff eingestuft, so dass im Folgenden von 23 mengenrelevanten Stoffen ausgegangen wird.“

Der Genehmigungsbescheid kann daher nicht ergehen, bevor der gesetzlich erforderliche Ausgangszustand vollständig ermittelt und dokumentiert wurde. Das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg legte dazu in seinem Erlass vom 06.04.2017 die Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren fest.

10. Prozesswasser und Wasseraufbereitungsanlage BE 08

Die aktuelle Bekanntmachung weist die Wasseraufbereitung als eigene Betriebseinheit BE 08 aus. Sämtliche Prozessabwässer sollen einer innerbetrieblichen Wasseraufbereitung zugeführt werden, die unter anderem eine Ölabscheideeinheit, Behandlungsbecken, Filtereinheiten und einen Dekanter beziehungsweise eine Zentrifuge umfasst. Das behandelte Abwasser soll anschließend der Kanalisation zugeführt werden.

Hier stellt sich ebenfalls die unmittelbar durch die Planänderung ausgelöste räumliche Frage, Wo sich BE 08 nach der Drehung des Gebäudes befindet und wie die Führung des noch unbehandelten Prozessabwassers von den einzelnen Produktionsbereichen bis zur Wasseraufbereitung verläuft?

Wir bitten insbesondere um Prüfung und nachvollziehbare Darstellung,

- ob sich die Lage von BE 08 verändert hat,
- ob sich Leitungswege verändert haben,
- welche Rückhaltemöglichkeiten für den Störfall bestehen,
- und wie verhindert wird, dass unbehandeltes Prozesswasser bei einer Leckage oder Havarie in das Niederschlagswassersystem oder auf unversiegelte Flächen gelangen kann.

11. Wald, Waldrand, Fledermäuse und Beleuchtung

Die vorausgegangenen naturschutzfachlichen Untersuchungen haben für das Untersuchungsgebiet eine erhebliche artenschutzrechtliche Bedeutung festgestellt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt elf Fledermausarten festgestellt. Die Tiere nutzten insbesondere die inneren und äußeren Randbereiche des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiete und Flugschneisen. Gerade die Randbereiche des Plangebietes weisen nach dem Umweltbericht eine besondere Nutzungsaktivität auf.

Der UB sieht deshalb unter anderem Maßnahmen zur Begrenzung von Lichtwirkungen vor. Dauerhafte Beleuchtung soll streulicharm ausgeführt und ein Ausstrahlen in das umgebende Gelände verhindert werden.

Die 180-Grad-Drehung des Baukörpers kann jedoch dazu führen, dass

- Tore,
- Lade- und Verkehrsflächen,
- Fassaden,
- Außenbeleuchtungen,
- technische Außenanlagen

nunmehr anderen Waldrändern beziehungsweise anderen Bereichen der angrenzenden Waldstrukturen zugewandt sind.

Daher bitten wir um Prüfung, ob die artenschutzrechtliche Bewertung der Lichtwirkungen und sonstigen betriebsbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse und andere nachtaktive Arten tatsächlich auf der nunmehr beantragten Gebäude- und Anlagenanordnung beruht. Dies gilt insbesondere für die Randbereiche des Plangebietes, die nach den eigenen Untersuchungen eine besondere Bedeutung als Jagd- und Flugräume besitzen.

12. Abfälle

Nach den Unterlagen sollen jährlich etwa 420 t Lösemittel eingesetzt werden. Entscheidend ist, ob die tatsächlich beantragten Emissionen nach dem aktuellen Anlagenstand (Drehung des Gebäudes) vollständig und nachvollziehbar bewertet wurden.

1. tatsächliche jährliche Lösemittelmengen,
2. relevante Einzelstoffe,
3. Emissionsmassenströme,
4. diffuse Emissionen,
5. Abluftführung,
6. Betriebszustände beim An- und Abfahren,
7. Störungen der Abluftreinigung,
8. Emissionen bei Wartung,
9. Wechselwirkungen mit anderen Betrieben im Industriegebiet.

Nach den vorliegenden Unterlagen fallen unter anderem erhebliche Mengen an:

1. Lack-/Farbschlämmen,
2. gefährlichen Bearbeitungsemulsionen,

3. Abwasserbehandlungsschlämmen,
4. Säuren,
5. Lösemitteln

Genannt werden unter anderem etwa 1.052 t/a gefährliche Bearbeitungsemulsionen sowie etwa 102 t/a Farb-/Lackschlämme**. Die bloße Berufung auf die allgemeinen Anforderungen der AwSV genügt nicht, wenn nicht nachvollziehbar dargestellt wird, wie diese Anforderungen am konkreten Standort eingehalten werden.

In den Antragsunterlagen wird folgendes ausgeführt:

„Je Abwasserbehandlung wird, unter Berücksichtigung der oben genannten Grenzwerte, eine solche Menge an Feststoffen erzeugen, dass mit 0,7 bis 1,15 kg Filterkuchen pro 1000 Dosen zu rechnen ist. Bei einer Produktionsleistung von 2,5 Millionen Dosen pro Tag (einer einzelnen Produktionslinie) entspricht dies 1,4 bis 2,3 Tonnen Filterkuchen pro Tag. Bei 9,6 Millionen Dosen pro Tag können so 170 bis 280 Tonnen Abfall pro Monat anfallen, die deponiert werden müssen.“

Hierbei handelt es sich um ein erhebliches, kontinuierliches Abfallaufkommen. Außerdem handelt es sich bei Filterkuchen aus der Herstellung von Aluminiumdosen um gefährlichen Abfall.

In den Unterlagen sind keine Dokumentationen, die den lückenlosen Entsorgungsweg, wie ihn das deutsche Abfallrecht bei den großen Mengen an gefährlichen Filterkuchen, vorschreibt.

Hierin besteht ein erhebliches Abwägungsdefizit, da sich die Öffentlichkeit hier nicht tiefgreifend informieren kann.

Die Vorlage fehlender, beziehungsweise beantragter Dokumente im vorliegenden, sowie in den vergangenen Verfahren, wird in elektronischer Form im Rahmen dieses BImSch-Verfahrens, bzw. hilfsweise gestützt auf das UIG-Gesetz, bzw. AIG-Gesetz beantragt. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahmen aus dem B-Planverfahren vom 19. August 2026

Anlage 2: Antragsschrift vom 29. Januar 2026

Anlage 3: Antragsschrift vom 16. Februar 2026